

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 2. Dezember 1998

2047. Interpellation von Christian Mettler und Armin Schilter über die Öffnungszeiten der Friedhöfe. Am 10. Juni 1998 reichten die Gemeinderäte Christian Mettler (SVP) und Armin Schilter (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 98/189 ein:

Kürzlich wollte eine Frau im Friedhof Schwamendingen das Grab eines Elternteils besuchen. Es war jedoch nicht möglich, mit dem Auto die stark gehbehinderte Mutter bis zum Grab ihres Gatten zu fahren. Die Tore des Friedhofs waren bereits um 16.30 Uhr verschlossen. Ebenso war der Besuch des Grabes an Feiertagen (Ostern) sowie nach 15.30 Uhr mit dem Auto nicht möglich. Das Friedhofgelände kann nur noch während der Arbeitszeit mit dem Auto befahren werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann werden die Tore der Friedhöfe an Wochentagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen?
2. Warum werden die Tore an Feiertagen bereits vor 15.30 Uhr geschlossen?
3. Wer ist für den Schliessdienst zuständig?
4. Aus welchen Überlegungen wurde diese Schliessregelung eingeführt?
5. Wie wird dem Bedürfnis auf eigene Bepflanzung und Unterhalt des Grabes, unter Benutzung des eigenen Fahrzeugs ausserhalb der Arbeitszeit bzw. nach 16.30 Uhr Rechnung getragen?
6. Warum werden die Nebeneingänge des Friedhofareals nachts nicht mehr abgeschlossen?
7. Welche Abklärungen wurden getroffen, um die Sicherheit der Grabbesucher ausserhalb der Öffnungszeiten zu gewährleisten?
8. Gilt diese Regelung für alle Friedhöfe und wieviel Kosteneinsparungen können durch die restriktiven Öffnungszeiten pro Friedhof ausgewiesen werden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkung

Mit Ausnahme der Friedhöfe Enzenbühl/Rehalp, Nordheim und Sihlfeld, die nachts geschlossen werden, sind alle städtischen Friedhöfe seit 1997 durchgehend geöffnet. Das heisst nicht, dass sie auch mit Autos befahren werden können. Die Zufahrt mit Privatautos zu einzelnen Gräbern ist in den meisten Friedhöfen aus baulichen Gründen gar nicht möglich, und wo sie möglich ist, grundsätzlich verboten. Auf Friedhöfen herrscht selbstverständlich ein generelles Fahrverbot. Einzig den städtischen Unterhaltsfahrzeugen ist die Zufahrt generell erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Absprache mit der Friedhofverwaltung eine temporäre Zufahrtsbewilligung eingeholt werden, so zum Beispiel für stark gehbehinderte Personen, soweit die Zufahrt überhaupt möglich ist. Arbeitet die Friedhofverwaltung nicht, so sind die Tore geschlossen und die Zufahrt ist nicht möglich. Wer also ausnahmsweise mit dem Auto zu einem Grab fahren muss, kann dies nur während der ordentlichen Arbeitszeiten der Friedhofverwaltung tun. Jede andere Regelung würde die Organisation eines eigentlichen Schliessdienstes erfordern, denn die Zufahrt kann nicht unkontrolliert zugelassen werden. Die Finanzierung eines Schliessdienstes wiederum erlaubt der Zustand der städtischen Finanzen nicht.

Nach dieser kurzen Einführung können die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Die Haupttore sind an Wochentagen während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals geöffnet, im übrigen sind sie geschlossen.

Zu Frage 2: An Feiertagen sind die Haupttore grundsätzlich immer geschlossen.

Zu Frage 3: Für den Schliessdienst ist das Friedhofpersonal zuständig.

Zu Frage 4: Das gegenüber früher stark gekürzte Budget des Gartenbau- und Landwirtschaftsamtes erlaubt keine längeren Öffnungszeiten mehr.

Zu Frage 5: Der Grabunterhalt wird vollumfänglich vom Friedhofpersonal geleistet. Wer Pflanzen oder Grabschmuck auf ein Grab bringen will, muss dies grundsätzlich zu Fuss tun. In begründeten Sonderfällen kann in Absprache mit der Friedhofverwaltung eine temporäre Zufahrtsberechtigung vereinbart werden.

Zu Frage 6: Bis 1997 wurden die Friedhöfe nachts traditionell geschlossen. Offen blieben aber schon früher jeweils die Friedhöfe Affoltern, Leimbach und Albisrieden, ohne dass dies zu Problemen geführt hätte. Der Spardruck veranlasste das Gartenbau- und Landwirtschaftsamte 1997, auch die übrigen Friedhöfe nachts offenzulassen, mit Ausnahme der Friedhöfe Enzenbühl/Rehalp, Nordheim und Sihlfeld. Dies deshalb, weil im Sihlfeld das Einnisten einer Drogenszene verhindert werden soll und in den Friedhöfen Enzenbühl/Rehalp und Nordheim die unberechtigte nächtliche Zufahrt mit Autos aus baulichen Gründen nur durch eine vollständige Schliessung verhindert werden kann.

Zu Frage 7: Die Sicherheit auf Friedhöfen ist auch ohne nächtliche Schliessung grundsätzlich gewährleistet, jedenfalls entspricht sie der durchschnittlichen Sicherheit in öffentlichen Anlagen.

Zu Frage 8: Bis auf weiteres werden die Friedhöfe Enzenbühl/Rehalp, Nordheim und Sihlfeld aus den genannten Gründen nachts geschlossen. Die Einsparungen durch die neue Schliessregelung betragen insgesamt etwa Fr. 70 000.-.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Bevölkerungsamt, das Gartenbau- und Landwirtschaftsamte und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber